

Anlage 29

(zu § 44 Absatz 1)

Wahlniederschrift Wahlbezirk

Das Muster stellt den Fall der Auszählung einer einzelnen Wahl im Wahlbezirk dar. Es ist im Hinblick auf die unterschiedlichen örtlichen Gegebenheiten und im Einzelfall durchzuführenden Auszählungen sachgerecht zu ergänzen. Das beigefügte Merkblatt für den Wahlvorstand kann durch geeignete gemeindliche Schulungsmaterialien etc. ersetzt werden.

Gemeinde/Stadt

Wahlniederschrift über die Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses im Wahlbezirk _____ für die _____ wahl¹ am _____

1. Wahlvorstand

Zur o.g. Wahl waren für den Wahlbezirk vom Wahlvorstand erschienen:

Nr.	Familienname, Vorname, Wohnort	Funktion
1.		Wahlvorsteher/in
2.		Stellvertretende/r Wahlvorsteher/in
3.		Schriftführer/in
4.		Beisitzer/in
5.		Beisitzer/in
6.		Beisitzer/in
7.		Beisitzer/in
8.		Beisitzer/in
9.		Beisitzer/in

Anstelle nicht erschienener/ausgefallener Mitglieder des Wahlvorstandes ernannte die Wahlvorsteherin/der Wahlvorsteher die folgenden Wahlberechtigten zu Mitgliedern des Wahlvorstandes:

Nr.	Familienname, Vorname, Wohnort	Uhrzeit
1.		
2.		

Als Hilfskräfte waren hinzugezogen:

Nr.	Familienname, Vorname, Wohnort	Aufgaben
1.		
2.		

2. Wahlhandlung

a) Ausstattung des Wahlraumes

Der Wahlraum war so eingerichtet, dass die Wählerinnen und Wähler die Stimmzettel unbeobachtet kennzeichnen konnten.

- Dazu waren ² ___ Wahlkabinen/Tische mit Sichtblenden aufgestellt,
 ² ___ Nebenräume so hergerichtet, dass sie nur vom Wahlraum aus zu betreten waren.

Der Tisch des Wahlvorstandes stand so, dass von ihm aus die Wahlkabinen/Wahlische/Eingänge zu den Nebenräumen eingesehen werden konnten. Im Wahlraum lagen die kommunalwahlrechtlichen Vorschriften vor. Ein Muster des/der Stimmzettel sowie ein Auszug aus der Wahlbekanntmachung waren am oder im Eingang des Gebäudes angebracht.

- Der Wahlvorstand vergewisserte sich, dass die Wahlurne unbeschädigt und leer war. Sodann wurde die Wahlurne ² versiegelt.
 ² verschlossen; die Wahlvorsteherin/der Wahlvorsteher nahm den Schlüssel in Verwahrung.

b) Eröffnung der Wahlhandlung

Die Wahlvorsteherin/der Wahlvorsteher eröffnete die Wahlhandlung mit der Verpflichtung der Mitglieder des Wahlvorstandes und der Hilfskräfte zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekanntgewordenen Tatsachen, insbesondere über alle dem Wahlgeheimnis unterliegenden Angelegenheiten. Später Erschienene wurden vor Aufnahme ihrer Tätigkeit verpflichtet.

Vor Beginn der Stimmabgabe

- ² war das Wählerverzeichnis nicht zu berichtigen, da ein Verzeichnis über nachträglich ausgestellte Wahlscheine nicht vorlag.
 ² berichtigte die Wahlvorsteherin/der Wahlvorsteher das Wählerverzeichnis anhand des Verzeichnisses der nachträglich erteilten Wahlscheine, indem sie/er bei den Namen der mit einem Wahlschein versehenen Wahlberechtigten in der Spalte für die Stimmabgabe den Buchstaben „W“ eintrug. Die Wahlvorsteherin/der Wahlvorsteher berichtigte ebenso die Zahlen der Abschlussbescheinigung der Gemeinde; diese Berichtigung wurde von ihr/ihm abgezeichnet.

c) Stimmabgabe

Mit der Stimmabgabe wurde um 8:___ Uhr begonnen.

Die Stimmabgabe entsprach den gesetzlichen Vorschriften.

☛ (1)³

- ² Als besondere Vorkommnisse waren zu verzeichnen:

- ² Der Wahlvorstand hat eine Mitteilung über die Ungültigkeit von Wahlscheinen erhalten und berücksichtigt.
 ² Der Wahlvorstand erhielt die Mitteilung, dass noch am Wahltag Wahlscheine ausgegeben wurden; die Wahlvorsteherin/der Wahlvorsteher berichtigte das Wählerverzeichnis und die dazugehörige Abschlussbeurkundung entsprechend.

Um 18:00 Uhr gab die Wahlvorsteherin/der Wahlvorsteher das Ende der Wahlzeit bekannt. Ab diesem Zeitpunkt wurden nur noch die vor Ablauf der Wahlzeit erschienenen und im Wahlraum oder aus Platzgründen davor anwesenden Wahlberechtigten zur Stimmabgabe zugelassen. Später eintreffenden Wahlberechtigten wurde der Zutritt zur Stimmabgabe verwehrt. Nachdem die/der letzte der rechtzeitig erschienenen Wahlberechtigten die Stimme abgegeben hatte, erklärte die Wahlvorsteherin/der Wahlvorsteher um 18:___ Uhr die Stimmabgabe für beendet. Alle nicht benutzten Stimmzettel wurden vom Tisch des Wahlvorstandes entfernt.

3. Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk

Soweit zum Ende der Wahlzeit der Zutritt zum Wahlraum gesperrt worden war, wurde er vor Beginn der Ermittlung des Wahlergebnisses wieder geöffnet. Die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses war öffentlich.

Die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses begann um 18:___ Uhr und war um ___:___ Uhr beendet.

² Die Sitzung wurde von ___:___ Uhr bis ___:___ Uhr aus folgenden Gründen unterbrochen:

Es wurden folgende Sicherungsmaßnahmen getroffen:

Die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses entsprach den gesetzlichen Vorschriften.

☛ (2)

- a) Die Zählung der Stimmzettel ergab _____ Stimmzettel (= Wählerinnen/Wähler insgesamt **B**).
- b) Die Zählung der im Wählerverzeichnis eingetragenen Stimmabgabevermerke ergab _____ Vermerke.
- c) Mit Wahrschein haben _____ Personen gewählt. (= **B1**).
- d) Die Summe aus b) und c) ergibt _____ Personen.
 ² Die Gesamtzahl b) + c) stimmte mit der Zahl der Stimmzettel unter a) überein.

² Die Gesamtzahl b) + c) war um _____ größer – kleiner als die Zahl der Stimmzettel.

Die Verschiedenheit, die sich auch bei wiederholter Zählung herausstellte, erklärt sich aus folgenden Gründen:

² Stimmzettel, über die der Wahlvorstand beschlossen hat, sind als Anlagen Nr. _____ bis _____ beigelegt.

☛ (3)

² Die Zählung musste aus folgenden Gründen wiederholt werden:

☛ (4)

² Während der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses ereigneten sich folgende besondere Vorfälle:

Der Wahlvorstand fasste in diesem Zusammenhang folgende Beschlüsse:

4. Wahlergebnis

(5)

Kennbuchstabe	Bezeichnung	Anzahl
A1	Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis ohne Sperrvermerk „W“	
A2	Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis mit Sperrvermerk „W“	
A1 + A2	im Wählerverzeichnis insgesamt eingetragene Wahlberechtigte	
B	Wählerinnen/Wähler insgesamt	
B1	darunter Wählerinnen/Wähler mit Wahrschein	
C	Zahl der ungültigen Stimmzettel	
D	Zahl der gültigen Stimmzettel	
E	Zahl der insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen	

Von den gültigen Stimmen entfallen auf

bei der Gemeinde-/Stadtrats-, Kreistags-, Ortschaftsrats- oder Stadtbezirksbeiratswahl

Wahlvorschlag 1 ⁴		Wahlvorschlag 2 ⁴	
(Namen der Bewerber/innen laut Stimmzettel)	Stimmenzahl	(Namen der Bewerber/innen laut Stimmzettel)	Stimmenzahl
zusammen	E 1	zusammen	E 2

bei der Bürgermeisterwahl oder Landratswahl

Wahlvorschlag ⁴	Bewerber/in des Wahlvorschlags ⁴	Stimmenzahl
zusammen	D=E	

² Das/Die Mitglied/er des Wahlvorstandes beantragte/n vor Unterzeichnung der Wahl Niederschrift eine erneute Zählung der Stimmen, weil:

Nr.	Familienname, Vorname	Gründe

Daraufhin wurde der Zählvorgang wiederholt. Das in Abschnitt 4 der Wahl Niederschrift enthaltene Wahlergebnis für den Wahlbezirk wurde

² mit dem gleichen Ergebnis erneut festgestellt.

² berichtigt.

Das in Abschnitt 4 der Wahl Niederschrift enthaltene / berichtigte⁵ Wahlergebnis wurde vom Wahlvorstand als das Wahlergebnis im Wahlbezirk festgestellt und von der Wahlvorsteherin/dem Wahlvorsteher mündlich bekannt gegeben.

Das festgestellte Wahlergebnis wurde (ggf. unter Nutzung des Vordrucks der Schnellmeldung) auf schnellstem Wege (telefonisch) an die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses übermittelt.

5. Abschluss der Niederschrift

Während der Wahlhandlung, während der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses waren immer mindestens drei Mitglieder des Wahlvorstandes anwesend. Die Wahlhandlung sowie die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses waren öffentlich. Es wird versichert, dass bei der Wahlhandlung und bei der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses die Vorschriften des Kommunalwahlgesetzes und der Sächsischen Kommunalwahlordnung nach bestem Wissen eingehalten worden sind.

Die Niederschrift wurde von den Mitgliedern des Wahlvorstandes genehmigt und **unterschrieben** am _____ in _____.

Wahlvorsteher/in
Stellvertretende/r Wahlvorsteher/in
Schriftführer/in

Die übrigen Beisitzer/innen:

4.
5.
6.
7.
8.
9.

² Das folgende Mitglied/Die folgenden Mitglieder des Wahlvorstandes verweigerten die Unterschrift unter der Wahlniederschrift weil:

Nr.	Familienname, Vorname	Gründe

Dieser Niederschrift sind – soweit angefallen – folgende Anlagen beigefügt:

☛ (6)

- Wahlscheine, über die der Wahlvorstand beschlossen hat,
- Stimmzettel über die der Wahlvorstand beschlossen hat,
- Zähllisten, soweit solche geführt wurden,
- die Abschlussbeurkundung des Wählerverzeichnisses.

Von der/dem Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses⁶ / Von der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister⁷ oder durch eine von ihr/ihm beauftragte Empfangsperson wurde die Wahlniederschrift mit allen darin verzeichneten Anlagen auf Vollständigkeit geprüft und übernommen.

(Ort)	(Datum)	(Uhrzeit)	(Unterschrift)
-------	---------	-----------	----------------

Achtung: Es ist sicherzustellen, dass die Wahlniederschrift mit den Anlagen sowie die Pakete mit den weiteren Unterlagen Unbefugten nicht zugänglich sind.

-
- 1 Wahlart eintragen.
 - 2 Zutreffendes ankreuzen.
 - 3 Zu den in Klammer angegebenen Zahlen vgl. die entsprechenden Punkte des Merkblattes für den Wahlvorstand oder die entsprechenden Schulungsunterlagen.
 - 4 Die Bezeichnung der Wahlvorschläge und die Namen der Wahlbewerber/innen sollen eingedruckt sein.
 - 5 Nichtzutreffendes streichen.
 - 6 Bei Gemeindewahlen.
 - 7 Bei Kreiswahlen.

Merkblatt für den Wahlvorstand zur Niederschrift

Wahlvorstand

Der Wahlvorstand besteht aus der Wahlvorsteherin/dem Wahlvorsteher als Vorsitzender/Vorsitzendem, der stellvertretenden Wahlvorsteherin/dem stellvertretenden Wahlvorsteher und weiteren drei bis sieben Beisitzerinnen/Beisitzern. Die stellvertretende Wahlvorsteherin/der stellvertretende Wahlvorsteher ist zugleich Beisitzerin/Beisitzer. Die Wahlvorsteherin/Der Wahlvorsteher bestimmt aus den Beisitzerinnen/Beisitzern eine Schriftführerin/einen Schriftführer und deren/dessen Stellvertreterin/Stellvertreter. Die Wahlvorsteherin/Der Wahlvorsteher leitet die Tätigkeit des Wahlvorstandes. Sie/Er teilt den Beisitzerinnen/Beisitzern ihre Aufgaben zu.

☛ (1) Stimmabgabe

Die Stimmabgabe ist öffentlich. Soweit dadurch nicht die Stimmabgabe gestört wird, ist jedermann Zutritt zum Wahlraum zu gewähren. Der Wahlvorstand sorgt für Ruhe und Ordnung im Wahlraum.

Der genaue Beginn der Wahlzeit ist zu vermerken, da es aufgrund besonderer Vorkommnisse im Einzelfall zu Abweichungen vom regulären Beginn um 8:00 Uhr kommen kann.

Während der Stimmabgabe müssen immer mindestens drei Mitglieder des Wahlvorstandes, darunter die Wahlvorsteherin/der Wahlvorsteher und die Schriftführerin/der Schriftführer oder ihre Stellvertreterinnen/Stellvertreter anwesend sein.

Wenn die Wählerin/der Wähler den Wahlraum betritt, zeigt sie/er die Wahlbenachrichtigung oder den Wahlschein vor. Alternativ ist es auch möglich, im eigenen Wahlbezirk nur mit Vorlage des Personalausweises oder Reisepasses zu wählen. Eine Beisitzerin/Ein Beisitzer überprüft, ob der Wahlschein für den Wahlkreis ausgestellt ist oder ob die Wahlbenachrichtigung den richtigen Wahlraum enthält. Ist dies der Fall, erhält die Wählerin/der Wähler einen Stimmzettel. Sie/er begibt sich mit dem Stimmzettel in die Wahlkabine.

Der Wahlvorstand achtet darauf, dass sich immer nur eine Person in jeder Wahlkabine befindet. Wählerinnen/Wähler, die des Lesens unkundig oder körperlich nicht in der Lage sind, den Stimmzettel auszufüllen oder zu falten, können sich der Hilfe einer anderen Person bedienen. Sie können auch ein Mitglied des Wahlvorstandes zur Hilfsperson bestimmen. Darauf sind sie hinzuweisen.

Nach dem Kennzeichnen und Falten des Stimmzettels begibt sich die Wählerin/der Wähler an den Tisch des Wahlvorstandes. Sie/Er gibt die Wahlbenachrichtigung bzw. den Wahlschein ab. Bei Bürgermeister- oder Landratswahlen ist die Wahlbenachrichtigung nach Prüfung für einen eventuellen zweiten Wahlgang zurückzugeben. Ist die Wählerin/der Wähler dem Wahlvorstand nicht persönlich bekannt, kann der Wahlvorstand die Identität anhand des Personalausweises oder Reisepasses überprüfen. Die Schriftführerin/Der Schriftführer überprüft, dass im Wählerverzeichnis für die Wählerin/den Wähler kein Stimmabgabevermerk und kein Wahlscheinvermerk „W“ eingetragen ist.

Der Wahlvorstand weist eine Wählerin/einen Wähler zurück, die/der

- nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen ist und keinen für den Wahlkreis gültigen Wahlschein vorlegt,
- keinen Wahlschein vorlegt, obwohl im Wählerverzeichnis ein Wahlscheinvermerk „W“ eingetragen ist,
- bereits einen Stimmabgabevermerk im Wählerverzeichnis hat,
- den Stimmzettel außerhalb der Wahlkabine ausgefüllt oder gefaltet hat,
- den Stimmzettel so gefaltet hat, dass ihre/seine Stimmabgabe erkennbar ist, oder ihn mit einem äußerlich sichtbaren, das Wahlgeheimnis offensichtlich gefährdenden Kennzeichen versehen hat oder
- für den Wahlvorstand erkennbar mehrere oder einen nicht amtlich hergestellten Stimmzettel abgeben oder mit dem Stimmzettel einen weiteren Gegenstand in die Wahlurne werfen will.

In den letztgenannten Fällen wird der Wählerin/dem Wähler auf Verlangen ein neuer Stimmzettel ausgehändigt und der alte Stimmzettel vernichtet.

Ein Beschluss des Wahlvorstandes über die Zurückweisung einer im Wählerverzeichnis eingetragenen Person ist in der Wahlniederschrift zu vermerken.

Besteht kein Grund für eine Zurückweisung der Wählerin/des Wählers, gibt die Wahlvorsteherin/der Wahlvorsteher die Wahlurne zum Einwurf des Stimmzettels frei. Sobald der Stimmzettel in die Wahlurne eingeworfen wurde, trägt die Schriftführerin/der Schriftführer in das Wählerverzeichnis einen Stimmabgabevermerk für die Wählerin/den Wähler ein.

Es kann vorkommen, dass zum Ende der Wahlzeit um 18.00 Uhr noch Wahlberechtigte im Wahlraum oder davor warten. Daher ist auch der Zeitpunkt zu vermerken, an dem die Stimmabgabe für beendet erklärt wurde. Soweit sich um 18.00 Uhr Wahlberechtigte aus Platzgründen vor dem Wahlraum befinden, ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass nur diese ihre Stimme abgeben und erst nach 18.00 Uhr eintreffenden Personen der Zutritt zur Stimmabgabe verwehrt wird.

Über die Tätigkeit eines beweglichen Wahlvorstandes ist eine gesonderte Niederschrift zu fertigen.

Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses

- ☛ (2) Die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses ist öffentlich.

Alle unbenutzten Stimmzettel werden vom Tisch entfernt. Die Wahlurne wird geöffnet und die Stimmzettel entnommen. Die Wahlvorsteherin/Der Wahlvorsteher vergewissert sich, dass die Wahlurne leer ist.

Werden mehrere Kommunalwahlen gleichzeitig durchgeführt, werden die einzelnen Stimmzettel nach ihren Farben für jede einzelne Wahl geordnet. Im Anschluss beginnt die Auszählung der Wahl (in der Reihenfolge Bürgermeisterwahl, Landratswahl, Gemeinde-/Stadratswahl, Kreistagswahl, Ortschaftsrats- bzw. Stadtbezirksbeiratswahl, Parlamentswahlen werden stets zuvor ausgezählt).

Die Schriftführerin/Der Schriftführer überträgt aus der Bescheinigung über den Abschluss des Wählerverzeichnisses die Zahl der Wahlberechtigten in Abschnitt 4 Kennbuchstaben **A1**, **A2** und **A1 + A2** der Wahlniederschrift.

Zunächst werden alle abgegebenen Stimmzettel gezählt und das Ergebnis unter Kennbuchstabe **B** in die Wahlniederschrift eingetragen. Danach werden die Stimmabgabevermerke im Wählerverzeichnis und die eingenommenen Wahlscheine gezählt. Die Summe dieser Zahlen muss mit der Anzahl der Stimmzettel übereinstimmen. Ist dies nicht der Fall, ist die Zählung zu wiederholen. Ergibt sich auch bei wiederholter Zählung keine Übereinstimmung, ist dies nach Möglichkeit aufzuklären und die Erklärung als Anlage zur Niederschrift zu nehmen sowie die Zahl der Stimmzettel unter Kennbuchstabe **B** einzutragen. Die Zahl der Wahlscheine wird unter Kennbuchstabe **B1** in die Wahlniederschrift eingetragen.

Bei der Prüfung auf ihre Gültigkeit sowie Zählung der Stimmzettel und Stimmen soll wie folgt verfahren werden: Mehrere Beisitzerinnen/Beisitzer können unter Aufsicht der Wahlvorsteherin/des Wahlvorstehers aus den Stimmzetteln die folgenden Stapel bilden und sie unter Aufsicht halten:

Die Stimmzettel werden entfaltet und danach sortiert, für welchen Wahlvorschlag die Wählerin/der Wähler die bis zu drei Stimmen gegeben hat. Dabei ist gleichgültig, welchen Bewerberinnen/Bewerbern eines Wahlvorschlags die Wählerin/der Wähler die Stimmen gegeben hat. Für alle Stimmzettel, auf denen die Wählerin/der Wähler die Stimmen auf mehrere Wahlvorschläge verteilt (panaschiert) hat, wird ein weiterer Stapel gebildet.

Ein weiterer Stapel ist für die unverändert abgegebenen Stimmzettel zu bilden. Die Wahlvorsteherin/Der Wahlvorsteher hat die unverändert abgegebenen Stimmzettel zu zählen und braucht dafür keinen gesonderten Beschluss durch den Wahlvorstand herbeizuführen.

Hat die Wählerin/der Wähler mehr als drei Stimmen abgegeben oder gibt der Stimmzettel aus anderen Gründen Anlass zu Bedenken bzw. erscheint er als ungültig, wird er auf einen weiteren Stapel für „Zweifelsfälle“ (Stapel Z) gelegt. Wurde bei Mehrheitswahl eine andere wählbare Person auf dem Stimmzettel angegeben, handelt es sich in der Regel um einen Stimmzettel mit Bedenken, da die Prüfung nötig ist, ob die Person eindeutig benannt ist.

Im Anschluss erfolgt die Zählung der Stimmen der einzelnen Stapel. Hierfür können Zählgruppen gebildet werden. Sofern Zähllisten geführt werden, wird jede einzelne Stimme dort vermerkt.

- ☛ (3) Bei jedem der Stimmzettel des Stapels Z lässt die Wahlvorsteherin/der Wahlvorsteher den gesamten Wahlvorstand abstimmen, ob der Stimmzettel oder die einzelne Stimme gültig oder ungültig ist (Stimmenmehrheit entscheidet, bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der Wahlvorsteherin/des Wahlvorstehers den Ausschlag), vermerkt das Ergebnis auf der Rückseite des Stimmzettels und nummeriert die Stimmzettel fortlaufend. Alle Stimmzettel dieses Stapels sind der Wahlniederschrift als Anlage beizufügen.
- ☛ (4) Die Zählung ist zu wiederholen, wenn sich Unstimmigkeiten oder rechnerische Fehler ergaben oder ein Mitglied des Wahlvorstandes dies verlangt hat.

Feststellung des Wahlergebnisses

- (5) Ist nur ein oder kein Wahlvorschlag zugelassen worden, so sind gewählte Personen, die keine Bewerberinnen/Bewerber waren, auf einem besonderen Blatt unter Angabe ihrer jeweiligen Stimmenzahl aufzulisten. Die Summe der auf diese Personen und der auf etwaige Bewerberinnen/Bewerber des Wahlvorschlags entfallenen Stimmen muss mit der Zahl der gültigen Stimmen übereinstimmen.

Bei der Durchführung einer Bürgermeister- oder Landratswahl stimmt die Anzahl der gültigen Stimmzettel mit der Zahl der gültigen Stimmen überein. $\boxed{D=E}$

nach Abschluss der Niederschrift

- (6) Die Niederschrift mit den Anlagen einschließlich der Abschlussbeurkundung des Wählerverzeichnisses wird unverzüglich der/dem Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses bzw. bei Kreiswahlen der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister oder der von ihr/ihm bestimmten Empfangsperson übergeben.

Alle Stimmzettel und Wahlscheine, die nicht der Wahlniederschrift als Anlage beigelegt sind, werden mit den Stapeln der gültigen Stimmzettel je für sich verpackt, ebenso die eingenommenen Wahlscheine. Die unverändert abgegebenen Stimmzettel werden auch separat verpackt. Das Wählerverzeichnis wird ebenso verpackt. Bei gleichzeitig durchgeführten Kommunalwahlen sind die Wahlscheine, über die der Wahlvorstand besonders beschlossen hat, der Wahlniederschrift für die Wahl anzuschließen, deren Ergebnis als erstes festgestellt wird. Die Pakete werden sachgerecht versiegelt, mit Inhaltsangabe versehen und gemeinsam mit den übrigen Wahlunterlagen der Gemeinde übergeben.